



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Frau
Lilith Wittmann

l.wittmann@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 17. Februar 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Social Media Accounts des Bundesministeriums der Finanzen**

BEZUG Ihre Anfrage vom 27. Januar 2021

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/21/10035**

DOK **2021/0184525**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Frau Wittmann,

Ihr Antrag nach dem IFG vom 27. Januar 2021:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Eine Auflistung aller Social Media Accounts, die von ihrem Haus bzw. von Agenturen für ihr Haus betrieben werden*
- Informationen/Haushaltsaufstellungen/Verträge/..., aus denen die Ausgaben für Agenturen, Werbung und sonstige Ausgaben im Kontext der Social Media Präsenzen ihres Hauses im Jahr 2020 hervorgehen“*

ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie bitten um Mitteilung, falls die Bearbeitung Ihres Antrags gebührenpflichtig sein würde. Dies ist voraussichtlich der Fall.

Der Informationszugang ist nur für einfache Auskünfte, für deren Bearbeitung nicht mehr als 30 Minuten aufgewendet werden müssen, gebührenfrei. Sofern eine solche Zusammenstellung nach dem IFG überhaupt geschuldet ist, ist eine gebührenfreie Bearbeitung Ihres Anliegens voraussichtlich nicht möglich, da für die Recherche und das Zusammenstellen der von Ihnen gewünschten Informationen deutlich mehr Zeit aufzuwenden wäre. Aus den bestehenden Verträgen bzw. aus einzelnen Abrufen aus Rahmenverträgen müssten die Agenturleistungen in Bezug auf die Social Media Accounts herausgesucht und zusammengestellt werden. Hierfür wäre eine größere Stundenzahl anzusetzen.

Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrages wären nach der Rechtslage Gebühren von 15,00 Euro bis 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung). Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Bisher sind keine Kosten entstanden. Bei einer Ablehnung des Antrags entstehen ebenfalls keine Kosten.

Die Informationsgebührenverordnung habe ich beigelegt.

Ich bitte Sie, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf der Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob das Informationsinteresse bei Ihnen fortbesteht, auch wenn die Bearbeitung gebührenpflichtig sein wird. Sollte mir bis zum 10. März 2021 keine Rückäußerung vorliegen, werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihr Anliegen nicht weiterverfolgen möchten. Bis dahin ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrags. Sofern Sie eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags wünschen, bitte ich Sie zudem um die Angabe einer zustellfähigen Postanschrift, um Ihnen einen Gebührenbescheid oder auch einen möglichen (ggf. auch teilweise) ablehnenden Bescheid rechtswirksam zustellen zu können.

Im Übrigen finden Sie die vom BMF genutzten Social Media unter www.bundesfinanzministerium.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.